

Satzung für eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen: Stiftung St. Nicolai Bothfeld

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in der Verwaltung der St. Nicolai Kirchengemeinde – im Folgenden „Stiftungsträger“ genannt – und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von kirchengemeindlicher Arbeit im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nicolai Bothfeld einschließlich ihrer Gebäude (letzteres in ihren Grenzen zum 31.03. 2019).

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen

- zur Förderung von Projekten und Schwerpunkten in der Kirchengemeinde, die geeignet sind, christliche Werte und Inhalte weiterzugeben,
- für die Unterhaltung, Ausstattung, Reparatur und Erneuerung des Kirchengebäudes
- für Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit,
- für die Kirchenmusik,
- für diakonische Zwecke,
- für die Arbeit mit älteren Menschen,
- für die Finanzierung von Personal in der Kirchengemeinde.

§ 3

Gemeinnützigkeitsbestimmungen

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

(4) Bei Zustiftungen ab 25.000 EURO kann auf Wunsch des Zustifters ein Stiftungsfonds eingerichtet werden.

(5) Spenden wachsen nicht dem Stiftungsvermögen zu. Sie sind entsprechend der Weisung des Spenders zeitnah zu verwenden. Trifft der Spender keine Weisung, kann die Stiftung sie nach eigenem Ermessen für ihre satzungsgemäßen Zwecke einsetzen oder sie einer zweckgebundenen Rücklage zuführen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und ggf. aus Spenden/Zuwendungen.

(2) Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken. Sie müssen sich auf das zur Erfüllung des Stiftungszwecks Notwendige beschränken.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(4) Vornehmlich zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 6

Stiftungsorgan

(1) Stiftungsorgan ist das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Glieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nicolai Bothfeld sein.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen nachgewiesenen baren Auslagen werden ihnen erstattet.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsorgans haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Mitgliederzahl, Berufung, Amtszeit des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die für die Dauer von 6 Jahren, jedoch längstens bis zum Ende der Amtsperiode des jeweiligen Vorstandes des Stiftungsträgers, berufen werden; dabei besteht das Kuratorium grundsätzlich aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums muss dem Vorstand des Stiftungsträgers angehören. Die Mitglieder des Kuratoriums beruft der Vorstand des Stiftungsträgers. Erneute Berufungen sind zulässig.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums scheiden aus

- a) nach Ablauf ihrer Amtszeit, sie bleiben jedoch solange im Amt bis Nachfolger berufen sind,
- b) durch Rücktritt, der schriftlich der Stiftung gegenüber erklärt werden muss,
- c) aus wichtigem Grund durch Abberufung durch den Vorstand des Stiftungsträgers

(4) Nach Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Eine erneute Berufung dieses Mitglieds ist möglich.

(5) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel und etwaiger Spenden.
- (2) Gegen die Beschlüsse des Kuratoriums steht dem Vorstand des Stiftungsträgers ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstoßen.
- (3) Das Kuratorium kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter bedienen. Die Inanspruchnahme entgeltlicher Hilfe bedarf der Zustimmung des Stiftungsträgers.

§ 9

Einberufung, Beschlussfassung, Protokollführung und Geschäftsordnung

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Stiftungsträger nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung eingeladen. Die Einladung muss den Kuratoriumsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin zugehen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung, Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung können nur auf Sitzungen gefasst werden und bedürfen der Zustimmung des Stiftungsträgers und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
- (4) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums (ggf. Protokollant), das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Kuratoriums und dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Wenn alle Mitglieder des Kuratoriums dem Umlaufverfahren zustimmen, können Beschlüsse im schriftlichen oder im fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. In beiden Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (6) Der Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Treuhandverwaltung

(1) Der Stiftungsträger weist das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen aus. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Der Stiftungsträger kann zur Abwicklung der Stiftungsgeschäfte zwei Kuratoriumsmitglieder gemeinschaftlich bevollmächtigen.

(2) Der Stiftungsträger legt dem Kuratorium bis zum 30.06. des Folgejahres einen auf den 31.12. eines jeden Jahres bezogenen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

(3) Der Stiftungsträger belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten.

§ 11

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand des Stiftungsträgers und vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Gemeinde St. Nicolai Bothfeld zu liegen.

(2) Der Vorstand des Stiftungsträgers und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung, die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

(3) Sobald das Stiftungsvermögen 100.000 EURO beträgt, haben der Vorstand des Stiftungsträgers und das Kuratorium darüber zu beraten, die Stiftung aufzulösen und mit dem Stiftungsvermögen eine rechtsfähige Stiftung mit gleichgerichtetem Zweck zu gründen.

(4) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder im Kuratorium und im Vorstand des Stiftungsträgers sowie der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

Beschlüsse nach Abs. 3 dieses Paragraphen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder im Kuratorium und im Vorstand des Stiftungsträgers sowie der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

§ 12

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Stiftungsträger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck entsprechen.

§ 13

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Errichtung, Übernahme, Änderung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Hannover, den 21. Februar 2019



Unterschrift



